



**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb
Lüdenscheid**

Frau Kristina Reuber, Tel. 36 52-241

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2023

Beschlussvorlage Nr. 234/2022

Produkt: 13.01.02 Friedhöfe

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	17.11.2022
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	28.11.2022
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	12.12.2022

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von 641 T€ wie folgt gedeckt: 576 T€ Gebühreneinnahmen und laufende Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von 65 T€ inkl. des grünpolitischen Anteils.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 4 Bestattungsgesetz NRW, Satzung für die Kommunalen Friedhöfe in der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2023 erlassen.

Begründung:

A Allgemeines

Die Stadt Lüdenscheid betreibt zwei kommunale Friedhöfe als öffentliche Einrichtung, den Waldfriedhof Piepersloh und den Friedhof Wehberg. Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren auf Grundlage der zurzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.2021.

Der Kommunalfriedhof Piepersloh wird schrittweise vom herkömmlichen Friedhof zum naturbelassenen Waldfriedhof umstrukturiert. Grabfelder mit verdichteten Belegungsstrukturen werden weitestgehend aufgegeben. Die östlich an den Friedhof angrenzende Friedhofserweiterungsfläche ist als zukünftiges Grabfeld vorgesehen, um auch langfristig der hohen Nachfrage nach den verschiedenen Grabarten entsprechen zu können. Die Arbeiten zur Herstellung der Fläche haben im dritten Quartal 2022 begonnen, mit dem Ziel, die ersten Teilflächen schon in 2022 belegen zu können. Endgültig abgeschlossen wird die Maßnahme in 2023.

Seit Beginn des Jahres 2018 gibt es auf dem Friedhof Piepersloh ein Außenkolumbarium. Aufgrund der hohen Nachfrage, wurde das Außenkolumbarium erstmals in 2022 erweitert.

Durch eine kontinuierliche Erweiterung des Angebotes und damit einhergehender Steigerung der Attraktivität beider kommunalen Friedhöfe, gelingt es, die Zahl der Bestattungen auf einem konstant hohen Niveau zu halten.

Zur Vereinfachung der Darstellung werden die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Beträge in gerundeten tausender Zahlen aufgeführt. Die genauen Beträge sind den Anlagen zu entnehmen.

B Änderungen der Friedhofsgebühren

Für das Jahr 2023 ergeben sich Änderungen der Gebührensätze unter § 3 der Friedhofsgebührensatzung. Im Durchschnitt errechnet sich eine Gebührenerhöhung von 2,32 Prozent die sich auf die einzelnen angebotenen Leistungen unterschiedlich auswirkt und überwiegend auf die tariflichen Lohnsteigerungen sowie die allgemeinen Preissteigerungen zurückzuführen ist.

Die Unterhaltungskosten auf beiden kommunalen Friedhöfen bleiben unverändert hoch, da unter anderem

- die Kosten für das Abräumen abgelaufener Grabstätten zunehmend durch die Stadt zu finanzieren sind (Nutzungsberechtigte können vielfach nicht ermittelt werden oder aufgrund ihrer finanziellen Lage zur Zahlung nicht herangezogen werden)

und

- die Verkehrssicherungspflicht auf Friedhöfen durch den hohen Altbaumbestand, gerade auf dem Waldfriedhof Piepersloh, hohe Kosten verursacht. Friedhofsbäume sind im Rahmen der einzuhaltenden Verkehrssicherungspflicht in regelmäßigen Abständen auf ihre Stand- und Bruchsicherheit zu prüfen. Die Kombination aus Trockenheit, Hitze und Schädlingsbefall macht allen einheimischen Bäumen stark zu schaffen. Zudem führen auch häufiger auftretende Stürme und Unwetter dazu, dass zusätzlich zu den turnusgemäßen Überprüfungen, der Kontrollaufwand erheblich erhöht werden muss. Die Beseitigung von Totholz, notwendige Fällungen und Nachpflanzungen führen in der Folge ebenfalls zu Kostensteigerungen.

Mittel in Höhe von 65 T€ aus Einnahmen aus Konzessionsentgelten werden zur Stabilisierung der Gebühren aufgrund des erhöhten Unterhaltungsaufwandes (wie oben beschrieben) sowie als gebührenneutraler Anteil für die Pflege und die Unterhaltung der Gesamtflächen eingesetzt, da Friedhöfe auch einen städtebaulichen Zweck erfüllen und wie andere Grün- und Parkanlagen dem Erholungsinteresse der Allgemeinheit dienen (grünpolitischer Anteil).

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2023 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten C bis G, erläutert.

C Kosten der Friedhofsunterhaltung für 2022

Für die Unterhaltung und den Betrieb der Lüdenscheider Kommunalfriedhöfe werden für 2023 Kosten in Höhe von 641 T€ erwartet, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Abschnitt D: Summe Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren	0 T€
- Abschnitt E: 1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung	413 T€
2. Bestattungskosten	184 T€
3. Unterhaltung der Trauerhalle	43 T€
4. Unterhaltung der Leichenkammern	1 T€

Abzüglich eines Betrages aus Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von 65 T€ wird ein über Gebühren zu deckender Betrag von 576 T€ erwartet.

D Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen (Pflicht-Bestimmung) und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen (Soll-Bestimmung) werden. Sie können wahlweise in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Durch den Einsatz von Konzessionsentgelten haben sich in den vergangenen Jahren weder Über- noch Unterdeckungen für die Gebührenkalkulation ergeben.

E Kostenverteilung und Gebührenermittlung (Anlage 1)

Die umlagefähigen Kosten sind grundsätzlich über Friedhofsgebühreneinnahmen zu decken und werden getrennt voneinander nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben verteilt.

Zu ermitteln sind die Gebührensätze für die

1. Überlassung von Grabstätten,
2. Bestattungen,
3. Nutzung der Trauerhalle,
4. Nutzung der Leichenkammer,
5. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten.

Hinweise:

Der Ansatz kalkulatorischer Kosten erfolgt vorbehaltlich der vor Beginn des Kalkulationszeitraums erwarteten Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften. Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen auf Basis der im Gesetzentwurf vom 21.09.2022 vorgesehenen Änderung des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW vorläufig bekanntgegebene kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 3,25 % zugrunde gelegt. Entsprechend wurden kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis berücksichtigt. Die finale gesetzliche Neuregelung wird im Rahmen der Betriebsabrechnung 2023 angewendet.

Mit Einführung des Paragraphen 2b des Umsatzsteuergesetzes (UstG) sind bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren die Grabarten, die nicht räumlich abgrenzbar sind und keine individualisierte Parzelle darstellen, der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Diese Grabarten sind in der Gebührensatzung

entsprechend vermerkt (Gebühr zzgl. 19 % MwSt.) und betreffen auf den Lüdenscheider Kommunalfriedhöfen die anonymen Reihen- und Urnenreihengrabstätten. Alle Gebührensätze werden netto kalkuliert.

Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

Die Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt Steigerungen für Personalaufwendungen und Steigerungen im allgemeinen Kostenbereich.

1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung - Ermittlung der Gebührensätze für die Überlassung von Grabstätten (Anlage 1, Blatt 1)

Von den insgesamt umzulegenden Beträgen entfallen 413 T€ auf die laufende Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe. In diesem Betrag sind die Kosten für die Pflege der Umlage sowie Verwaltungs-, Betriebskosten und kalkulatorische Kosten enthalten.

Abzüglich eines Betrages aus laufenden Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von 65 T€ inklusive des grünpolitischen Anteils für die Friedhofsunterhaltung verbleibt ein Betrag von 348 T€, der über die Gebühren zu decken ist.

In der Anlage 1, Blatt 1, Spalte (1) und (2) sind die einzelnen Grabarten mit der dazugehörigen Fallzahlenprognose aufgelistet. Zur Verteilung der Kosten von 348 T€ wurden die Grabarten entsprechend der jeweiligen Ruhezeit, Grabgröße und dem Unterhaltungsaufwand bewertet (Spalte (3)). Bei der Bewertung wurde ebenfalls berücksichtigt, ob die Ruhezeit der Grabstätte verlängert, die Grabstätte mehrstellig oder bereits vor einem konkreten Bestattungsfall erworben wurde und ob die Grablage ausgewählt werden kann.

Dabei wird der einstelligen Wahlgrabstätte der Gewichtungsfaktor 1 zugeteilt, da sie die größte Friedhofsfläche und mit 30 Jahren die längste Ruhezeit beansprucht und der Nutzungsberechtigte die o. g. Vorteile mit der Grabstätte erwirbt. Für jede weitere Stelle wird der Faktor 0,9 hinzugerechnet, da der Unterhaltungsaufwand der Stadt zur Pflege der Friedhofsrahmenfläche bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sinkt. Für die zweite und jede weitere Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen einer ein- und einer zweistelligen Wahlgrabstätte erhoben und in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesen. Gleiches gilt sinngemäß für Urnenwahlgrabstätten.

Das anonyme Urnenreihengrab hat aufgrund der kleinen Grabfläche und der kürzeren Ruhezeit von 25 Jahren mit 0,41 den geringsten Faktor. Bei Reihengräbern für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen kann die Ruhezeit nicht verlängert, die Grabstätte nicht mehrstellig erworben oder die Grablage nicht gewählt werden.

Die Anzahl der prognostizierten Grabverkäufe wird mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert, um die Summe der zu berücksichtigenden Verrechnungseinheiten (Spalte (4)) zu erhalten. Die umzulegenden Gesamtkosten geteilt durch die Summe der Verrechnungseinheiten ergibt die Basisgebühr für eine Verrechnungseinheit. Diese Basisgebühr ist entsprechend dem Gewichtungsfaktor für die unterschiedlichen Grabarten anzusetzen, um die gerundete Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte in Spalte (5) zu erhalten. In den Spalten (6) – (7) werden die zurzeit gültigen Gebühren sowie die Veränderungen in Euro aufgezeigt.

Bestattungskosten - Ermittlung der Gebühren für Bestattungen (Anlage 1, Blatt 2)

Für das Ausheben und Verfüllen von Gräbern und das Anlegen von Erdhügeln sowie aller dazugehörigen Nebenarbeiten (z. B. Abtransport von überschüssigem Boden) werden Aufwendungen in Höhe von 184 T€ erwartet. Darin enthalten sind auch die Kosten für die Namensplatten und -schilder für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium.

Die Berechnung erfolgt analog der Ermittlung der Gebühren für die Überlassung von Grabstätten. Der

Gewichtungsfaktor in der Anlage 1, Blatt 2, Spalte (3) drückt hierbei die Relation zwischen dem Arbeitsaufwand für die einzelnen Bestattungsarten aus. Darüber hinaus sind für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium die Kosten für jeweils eine Namensplatte bzw. ein -schild zu den Bestattungsgebühren hinzuzurechnen.

2. Unterhaltung der Trauerhalle - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle (Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Trauerhalle werden mit 43 T€ kalkuliert. Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren. Die Gebühr zur Nutzung der Trauerhalle war in den letzten Jahren konstant. Durch die erheblich gestiegenen Energiekosten, wird für das Jahr 2023 eine Gebühr von 265 € ausgewiesen, was im Vergleich zu den Vorjahren einer Gebührenerhöhung von ca. fünf Prozent entspricht.

Unterhaltung der Leichenkammern - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Leichenkammern (Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Leichenkammern werden mit 1 T€ kalkuliert. Auch hier werden die gestiegenen Energiekosten berücksichtigt und erstmalig seit Jahren eine Gebührenerhöhung von ca. fünf Prozent berücksichtigt. Die Gebühr für die Nutzung der Leichenkammer liegt in 2023 somit bei 85 €.

Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren.

In 2023 sind rein rechnerisch 13 Nutzungen der Leichenkammern zu berücksichtigen. Diese Zahl ist seit mehreren Jahren auf einem konstant niedrigen Niveau.

3. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten - Ermittlung der Gebühren und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 3

Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit an die Stadt zurückgegeben werden, werden durch die Stadt eingeebnet und für die Dauer der restlichen Ruhezeit in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.

Für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten erfolgt keine Fallzahlenprognose. Für die Berechnung der Gebühren wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Jahr in Stunden mit einem Stundenverrechnungssatz multipliziert. Auf diese Weise errechnen sich für die Unterhaltung eines Erdgrabes eine Gebühr von 52,54 € pro Grabstelle und Jahr und für die Unterhaltung eines Urnengrabes eine Gebühr von 29,42 € pro Grabstelle und Jahr, die im Bedarfsfall erhoben werden.

F Entwicklung der Gebühreneinnahmen

Die Anzahl der Grabverkäufe und Bestattungszahlen sowie die Art der gewählten Grab- und Bestattungsform sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Friedhofsgebühreneinnahmen. Grundsätzlich unterliegt die Zahl zukünftiger Grabverkäufe und Bestattungen erheblichen Schwankungen, so dass sich eine Prognose schwierig gestaltet. Daher wurden die Fallzahlen für das Jahr 2023 (Anlage 1, Blatt 1 bis 3) unter Beachtung der tatsächlichen Grabverkäufe und Bestattungszahlen von 2019, 2020 und 2021 sowie den Ist-Zahlen bis einschließlich Juni 2022 prognostiziert.

Die Zahl der Grabverkäufe und Bestattungen hängt unter anderem von der Zahl der Einwohner und Sterbefälle ab. Die Einwohnerzahl Lüdenscheids lag zum 31.12.2021 bei 71.230. Es zeichnet sich eine konstant hohe Anzahl der Sterbefälle in Lüdenscheid ab. Dies ist auf die sich verändernde Altersstruktur zurückzuführen. Dennoch ist es notwendig, durch kontinuierliche Verbesserungen des Angebotes und durch entsprechende Investitionsmaßnahmen die Friedhöfe weiterhin attraktiv zu gestalten.

Durch einen grundsätzlichen Wandel der Bestattungskultur in den letzten Jahren ist die Anzahl bei den Urnengräbern und -beisetzungen im Vergleich zu den Erdgräbern und -beisetzungen viel höher.

Urnengräber stellen im Vergleich zu Erdgräbern eine kostengünstige und pflegeleichte Alternative dar.

Errechnet man die Gebühreneinnahmen, die bei prognostizierten Fallzahlen und unveränderten Gebührensätzen eingehen würden, so betragen die Gebühreneinnahmen für den Kalkulationszeitraum insgesamt 563 T€. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von 576 T€, die sich voraussichtlich bei neuen Gebührensätzen ergeben würden. Die Differenz von 13 T€ ergibt eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 2,3 Prozent.

G Kalkulationsübersicht

Für das Jahr 2023 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

Über Gebühr zu deckender Betrag	2022 in T€	2023 in T€
Friedhofsunterhaltung	351	413
Bestattungen	173	184
Trauerhalle	42	43
Leichenkammer	1	1
Zwischensumme	567	641
lfd. Einnahmen aus Konzessionsentgelten	-25	-65
Summe	542	576
Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres (2022)	535	563
Gebühreneinnahmen bei neuen Gebührensätzen (2023)	542	576
Differenz	7	13
Gebührenänderung in Prozent	1,4 %	2,3 %

H Zusammenfassung

Durch den Einsatz der Konzessionsentgelte und unter Berücksichtigung des grünpolitischen Anteils, errechnet sich eine Gebührensteigerung von 2,3 Prozent, die auf die allgemeinen Kostensteigerungen, die zu erwartenden tariflichen Lohnkostensteigerungen sowie auf die Unterhaltungskosten (wie unter B beschrieben) zurückzuführen ist.

In der Anlage 2 werden beispielhaft die Gesamtkosten der verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten sowie die jeweiligen prozentualen Gebührenänderungen aufgezeigt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation zugestimmt. Die Friedhofsgebührensatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt.

Lüdenscheid, den 25.10.2022

Im Auftrag

gez. Marcus Müller

Marcus Müller

Anlagen